

## Hygiene- und Infektionsschutzrichtlinien zum „Geschützten Betrieb“ der ELSA – Experimente, Gebäude Wegelerstraße 8, 10 und Nußallee 12

### Persönliche Verhaltensregeln

- Personen mit Atemwegssymptomen oder Fieber sollen sich generell nicht an der Universität aufhalten. Personen, bei denen diese Symptome während der Arbeit auf dem Gelände der Universität auftreten, haben dieses sofort zu verlassen. Personen mit solchen Symptomen sollen sich an einen Arzt wenden, um ggf. einen Infektionstest durchführen zu lassen. Die Führungskraft ist in jedem Fall zu informieren, damit – im Fall einer diagnostizierten Infektion mit dem Corona-Virus – die direkten Kontaktpersonen an der Universität identifiziert und kontaktiert und damit ggf. Quarantänemaßnahmen für diese Personengruppe ergriffen werden können.
- Nach dem Betreten des Dienstgebäudes/der Arbeitsstätte sind die Hände gründlich entsprechend der dazu ausgegebenen Informationen zur Handhygiene mindestens 20 Sekunden mit Wasser und Seife zu waschen. Diese Handhygiene ist mehrfach am Tag zu wiederholen.
- Von anderen Personen ist Abstand zu halten (mind. 1,5 Meter) und auf liebgewonnene Rituale (Händeschütteln zur Begrüßung, Umarmen) zu verzichten.
- Seit dem 18.Mai muss in allen Gebäuden der Universität Bonn eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB) getragen werden. Diese kann abgesetzt werden, wenn sich eine Person alleine in einem Raum befindet. In Laboren müssen die Bedingungen individuell geklärt und der geeignete Mund-Nase-Schutz festgelegt werden. Dies ist mit dem Arbeitsschutz abzusprechen und im Hygienekonzept zu dokumentieren. Das Tragen der MNB ersetzt nicht die Schutzmaßnahmen wie Handhygiene und Abstandsregeln.
- Es ist auf eine ausreichende Lüftung der Räume zu achten.

### Labornutzung

- Der Zutritt zu den Laboren kann nur autorisierten Personen und nach erfolgter Belehrung gewährt werden. Hierzu gehört auch die verpflichtende Lektüre der Hygiene- und Infektionsschutzverordnung und der ggfs. geänderten Betriebsanweisung der Labore.
- Es darf sich nur eine beschränkte Anzahl Personen gleichzeitig im Labor aufhalten. Hierbei soll der Richtwert von 10qm/Person nicht unterschritten werden. Während des Aufenthalts im Labor sollte der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.
- Beim Betreten und Verlassen des Labors ist eine MNB zu tragen.
- Für Arbeiten, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sollten MNBs getragen werden.
- Übersteigt die Zahl der Nutzer eines Labors die zulässige Personenzahl, so ist eine Schicht- oder Rotationsnutzung anzuwenden.
- Die Oberflächen gemeinschaftlich genutzter Arbeitsplätze sind im Anschluss an eine Nutzung mit handelsüblichen Reinigern zu säubern.

Dazu gehören insbesondere Oberflächen, die in Kontakt mit den Beschäftigten und möglichen Trägerstoffen, z. B. durch Tröpfchenabgabe beim Sprechen, in Berührung gekommen sind (z. B. Tischplatte, Schreibtischstuhl/Armlernen, Schrank- und Türgriffe, IT- und Messgeräte wie Maus, Tastatur, Telefonhörer).

- Die Nutzung von Arbeitsmitteln wird nach Möglichkeit personenbezogen organisiert. Zusätzlich werden allen Mitarbeitern Desinfektionsmittel zum persönlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt.
- Alle Nutzer dokumentieren ihre Anwesenheit im Labor selbst. Hierzu kann ein Laborbuch oder eine täglich neu ausgelegte Anwesenheitsliste dienen. Diese sind 4 Wochen aufzubewahren.
- Unterweisung der Beschäftigten zu den Hygienemaßnahmen und Verhaltensempfehlungen werden durchgeführt und ggfs. anlassbezogen wiederholt. Hierzu werden primär elektronischen Kommunikationswege zur Unterweisung genutzt.